Kanton St.Gallen
Baudepartement

-> BUV (Kopie + Plan + Beilage)
-> Kenntnisnahme
(ASP mit Plan)

EINGANG
25. Sep. 2012
Stadtkanzlei

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Stadtrat Wil
Postfach 1372
Marktgasse 58
9500 Wil 2

20. September 2012

Gemeinde Wil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Städeli**

Mitten im Wohngebiet Städeli ist eine grössere Landfläche der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA zugeteilt. Der mit rund 2 ha weitaus grössere Teil (Parzellen 56, 327) gehört der Politischen Gemeinde Wil, die 4826 m2 grosse Parzelle 1196 ist in privatem Eigentum. Weil nicht mehr das ganze Gebiet für öffentliche Zwecke benötigt wird, soll die private Parzelle 1196 für eine Wohnüberbauung freigegeben werden.

Die geplante Umzonung entspricht den Zielen des kommunalen Richtplans, welcher vom Stadtrat am 17. März 2010 erlassen und vom Stadtparlament am 26. August 2010 genehmigt worden ist. Die Umzonung entspricht auch den Bestrebungen der Stadt Wil, Baulandreserven innerhalb des Siedlungsgebiets verfügbar zu machen.

Der Erlass ist vorgeprüft worden. Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.V.

U. Strauss

Beilagen
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie
BD-RA, AREG-OP